

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019 02.08.2019 Nr. 54

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Amtliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das "Haus der Vereine und Verbände" der Gemeinde Hohenwestedt	S. 627
2.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt)	S. 630
3.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	S. 631
4.	Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Tackesdorf und der Gemeinde Oldenbüttel vertraglich geregelt den Brandschutz für die Nachbargemeinde Tackesdorf	S. 632
5.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Haus- nummernschildern in der Gemeinde Osterstedt	S. 635
6.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt	S. 638

Benutzungsordnung für das "Haus der Vereine und Verbände" der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2019 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt hat sich zum Ziel gesetzt, die gemeindlichen Vereine und Verbände zu unterstützen. Aufgrund dessen hält sie ein Haus der Vereine und Verbände vor, welches für Veranstaltungen oder die Vereinsarbeit genutzt werden kann.
- (2) Im Hinblick auf die Flüssigkeit des Textes wird im Folgenden auf die gleichzeitige Darstellung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Haus der Vereine und Verbände.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Haus der Vereine und Verbände steht gemeindlichen Vereinen und Verbänden offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 4 Überlassung der Räume

- (1) Die Benutzung des Hauses der Vereine und Verbände bedarf der Genehmigung der Gemeinde Hohenwestedt. Jede einmalige und wiederkehrende Benutzung von Räumen ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) Name und Anschrift
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungs- bzw. Übungsleiters,
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

- (3) Benutzer, die eine dauerhafte Nutzung des Hauses der Vereine und Verbände beabsichtigen, werden in den Belegungsplan aufgenommen, soweit entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, besondere Regelungen zu treffen.

§ 5 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Benutzung

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt übt das Hausrecht aus. Sie überwacht durch ihre Beauftragten (in der Regel den Hausmeister) den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung.
- (2) Alle Benutzer des Hauses der Vereine sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Benutzer hat die festgestellten bzw. durch die eigene Nutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Hausmeister, soweit er nicht erreichbar ist der Gemeinde Hohenwestedt direkt, mitzuteilen.
- (4) Mit Energie und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Die Außentüren sind während der Wintermonate geschlossen zu halten.
- (5) Die Benutzer des Hauses der Vereine und Verbände sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (6) Der Benutzer hat alle für die Durchführung seiner Nutzung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- (7) Der Benutzer erkennt die Brandschutzordnung des Hauses an und hat sich mit ihr vertraut zu machen. Offenes Feuer und Licht wird ausdrücklich untersagt. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass selbst eingebrachte Elektrogeräte die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitskriterien erfüllen.
- (8) Die für die Räumlichkeiten benötigten Schlüssel / Transponder werden im Rathaus des Amtes Mittelholstein ausgegeben. Bei Bedarf weiterer Schlüssel / Transponder werden diese auf Kosten des Benutzers, nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hohenwestedt, beschafft.
- (9) Bei Verlust oder Zerstörung überlassener Schlüssel / Transponder haftet der Benutzer. Er hat die Kosten für den Austausch der Schlösser und Ersatzbeschaffung der Schlüssel / Transponder zu tragen.
- (10) Der letzte Benutzer hat beim Verlassen des Gebäudes die Außentür abzuschließen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die während seiner Nutzung des Hauses der Vereine und Verbände verursacht werden.
- (2) Der Benutzer des Hauses der Vereine und Verbände stellt die Gemeinde Hohenwestedt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei , die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsund Gebrauchsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung und höhere Gewalt entstehen.
- (4) Bei einer dauerhaften Nutzung hat der Benutzer selbst eine Inhaltversicherung für das von ihm genutzte und selbst eingebrachte Inventar abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.

§ 7 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Hohenwestedt behält sich vor, ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu erheben. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Räume sind nach der Nutzung geräumt und gereinigt zu übergeben.
- (2) Die Reinigung der Räume während der Benutzung obliegt dem Benutzer.
- (3) Die Reinigung der Flure und sanitären Anlagen erfolgt durch die Gemeinde Hohenwestedt.
- (4) Die Gemeinde Hohenwestedt behält sich vor, dem Benutzer die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, die durch den Verstoß gegen die Reinigungspflicht und Ersatzvornahme entstehen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Räumlichkeiten im Haus der Vereine und Verbände ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hohenwestedt, den 30.07.2019

Jan Butenschön (Bürgermeister)



Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 13.08.2019, um 19:30 Uhr, in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aufgaben des Finanzausschusses: Erörterung, Prüfung auf Aktualität und Ableitung von Einzelaufgaben
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann Ausschussvorsitzender



Der Bauausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 13.08.2019, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnanlage Theodor-Storm-Straße" Aufstellungsbeschluss
- 8 Förderzusage für die Förderung von Feuerwehrhäusern
- 9 Sportplatz auf den Bergen Zuschussantrag SV Merkur
- 10 Kommunaler Kindergarten Sanierungsmaßnahmen Kellerräume
- 11 Austausch von Fenstern im Museum
- 12 Bebauung Landweg
- 13 Dachsanierung Bahnhofsgebäude
- 14 Wiederherstellung der Bewohnbarkeit Marienhöh 42a
- 15 Förderung LED-Umrüstung alles Liegenschaften
- 16 Schwimmbad
- 17 Anfragen aus dem Ausschuss
- Bebauungsplan Nr. 22 "W3-1 Hafenstraße / Bussardweg" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Vergabe eines Planungsauftrages

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Christian Tepker Ausschussvorsitzender

Zwischen

der Gemeinde Tackesdorf, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Oldenbüttel, vertreten durch den Bürgermeister,

wird

auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Tackesdorf vom 13.06.2019 und der Gemeindevertretung Oldenbüttel vom 14.03.2019

folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Oldenbüttel stellt bereits seit den 1970er-Jahren vertraglich geregelt den Brandschutz für die Nachbargemeinde Tackesdorf sicher. Die den Vertrag stützenden Rechtsgrundlagen sind nicht mehr existent und auch sonst werden die seinerzeit getroffenen Regelungen den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Dies gilt insbesondere für den Kostenausgleich. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Oldenbüttel den Vertrag mit Ablauf des Jahres 2018 gekündigt. Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages nahmen jedoch mehr Zeit in Anspruch als geplant. Die Beteiligten haben sich daher darauf verständigt, den folgenden öffentlichrechtlichen Vertrag rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen.

§ 1

Die Gemeinde Oldenbüttel unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, um die der Gemeinde nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 2

Die Gemeinde Oldenbüttel verpflichtet sich, die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Gebiet der Gemeinde Tackesdorf in vollem Umfang zu übernehmen. Weiter wirkt die Gemeinde Oldenbüttel im vorbeugenden Brandschutz in der Gemeinde Tackesdorf mit.

Die Gemeinde Tackesdorf verpflichtet sich, bei baulichen Maßnahmen oder Veränderungen, die den Brandschutz in der Gemeinde Tackesdorf betreffen, die Gemeinde Oldenbüttel umgehend zu informieren. Insbesondere ist die Gemeinde Oldenbüttel über im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erteilte Brandschutzauflagen zu informieren.

§ 4

Die Gemeinde Tackesdorf leistet einen jährlichen Beitrag an allen notwendigen Investitionen zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung nach § 2 in Höhe von pauschal 2.000,00 EUR. Der Betrag ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

Weiter erstattet die Gemeinde Tackesdorf der Gemeinde Oldenbüttel zur Abgeltung des Aufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben jährlich einen anteiligen Betrag an den tatsächlich entstandenen Kosten der Feuerwehr. Dieser Betrag errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner der Gemeinde Tackesdorf im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Gemeinde Oldenbüttel.

Stichtag zur Feststellung der Einwohnerzahlen ist die durch das Statistikamt Nord ermittelte Einwohnerzahl zum 31. März des Vorjahres.

Der Erstattungsbetrag ist zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5

Durch die Zahlung der Beträge nach § 4 werden Eigentumsrechte am Vermögen der Gemeinde Oldenbüttel nicht begründet. Durch die Zahlung der Beträge werden sämtliche Kosten für die Erledigung der übertragenen Aufgaben abgegolten. Alle 5 Jahre ist die Höhe des Pauschalbetrages im Hinblick auf die Kostensteigerungen (Inflation / gestiegene Anforderungen) zu überprüfen.

Die Gemeinde Tackesdorf verpflichtet sich, Anlagen oder Geräte, die ausschließlich für den Brandschutz in der Gemeinde Tackesdorf erforderlich sind, selbst zu beschaffen und zu unterhalten soweit nicht Dritte hierfür verantwortlich sind. Die so beschafften Anlagen oder Geräte verbleiben im Eigentum der Gemeinde Tackesdorf und werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oldenbüttel für die Geltungsdauer dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

Dies gilt auch für die bereits vorhandenen Anlagen und Geräte.

§ 6

Die Aufgabe der Sicherstellung der Löschwasserversorgung in der Gemeinde Tackesdorf wird nicht auf die Gemeinde Oldenbüttel übertragen und verbleibt bei der Gemeinde Tackesdorf.

§ 7

Anfallende kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oldenbüttel im Gebiet der Gemeinde Tackesdorf können durch die Gemeinde Oldenbüttel über eine entsprechende Gebührensatzung abgerechnet werden. Die Gebühren werden im Haushalt der Gemeinde Oldenbüttel vereinnahmt.

Für diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zuständige Behörde ist der Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein (§ 18 Abs. 5 GkZ). Sofern sich die Gemeinde Tackesdorf und die Gemeinde Oldenbüttel bei der Auslegung dieses Vertrages nicht einigen können, soll das Amt Mittelholstein oder die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Vermittlung angerufen werden.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Abs. 2 gilt auch, soweit der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Tackesdorf und Oldenbüttel lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Tackesdorf, den 17.07.2019 Oldenbüttel, den 30.07.2019

Jan Menkhaus Carsten Ohlrogge (Bürgermeister Gemeinde Tackesdorf) (Bürgermeister Gemeinde Oldenbüttel)

Satzung über das Anbringen von Straßennamenund Hausnummernschildern in der Gemeinde Osterstedt



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBI. 1 S. 3634) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Osterstedt vom 06.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßen- und andere Hinweisschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Osterstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Alle Straßen werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Osterstedt beschafft, angebracht und unterhalten. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
- (3) Auf Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet kann im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Gemeinde Osterstedt durch Schilder hingewiesen werden. Die Schilder werden durch die Träger der Anlage bzw. Einrichtung beschafft, angebracht und unterhalten und sind auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.
- (4) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern, Schilder zur Bezeichnung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Vermessungszwecken an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (5) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Osterstedt auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei sonstigen Hinweisschildern haften die Träger der Anlage bzw. Einrichtung.

Haus- und Grundstücksnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert (Grundstücksnummer). Das Amt Mittelholstein bestimmt in Abstimmung mit der Gemeinde Osterstedt die Nummerierung. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Haus- und Grundstücksnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.
- (3) Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Hausnummer oder bei Neubauten vor Bezug gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.

§ 3 Größe und Art der Anbringung

- (1) Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern, ggf. unter Hinzufügung eines Buchstabens, bestehen und gut lesbar sein. Sie müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- (2) Die Nummerierung muss sich von dem Untergrund, auf dem sie befestigt ist, deutlich hervorheben. Sie muss von der Straße aus lesbar sein. Die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit von der Straße aus darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Umstände bzw. Hindernisse beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nummerierung ist rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden mit spezieller Lage wird in § 4 geregelt.
- (4) Es wird die Anbringung von beleuchteten Hausnummerierungen empfohlen.

§ 4 Hausnummern bei spezieller Grundstückslage

- (1) Haben Gebäude einen Seiteneingang, ist die Nummerierung an der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
- (2) Liegen Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt oder ist die am Gebäude angebrachte Nummerierung von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer an dem Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Nummerierung anzubringen. Das Gleiche gilt für Nummerierungen von unbebauten Grundstücken, wenn die Gemeinde im Einzelfall fordert, diese mit Grundstücksnummern zu versehen.
- (3) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder), ggf. unter Wiederholung der Straßenbezeichnung, gefordert werden.
- (4) In Zweifelsfällen wird durch die Bescheid erlassene Behörde bestimmt, wo die Nummerierung anzubringen ist.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Osterstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Osterstedt vom 24.02.1994 und der 1. Nachtrag vom 01.10.2007 außer Kraft.

Osterstedt, den 30.07.2019

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack (Bürgermeister)



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 13.08.2019, um 19:30 Uhr, im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jochen Rohwer Bürgermeister